

Herzlich Willkommen in der Unterkunft für Geflüchtete und Asylbegehrende des Landes Berlin.

Diese Hausordnung enthält Regeln für die Ausgestaltung des gemeinsamen Lebens in der Unterkunft, die für alle dort lebenden oder arbeitenden Menschen einschließlich Besucherinnen und Besucher gleichermaßen gelten. Ziel ist es, ein respektvolles und gewaltfreies Zusammenleben zu ermöglichen.

In Deutschland sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das bedeutet auch, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Insbesondere die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen gehört in Deutschland zu den staatlich garantierten Grundrechten. Dies bedeutet, dass Männer und Frauen in allen Lebensbereichen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Niemand darf nur deshalb benachteiligt werden, weil es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Menschen, die sich sexuell zum gleichen Geschlecht oder zu beiden Geschlechtern hingezogen fühlen (Schwule und Lesben bzw. Bisexuelle) sowie Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder bei denen das biologische Geschlecht nicht dem gefühlten Geschlecht entspricht (Inter- bzw. Transsexuelle), garantiert der deutsche Staat die gleichen Rechte wie allen anderen Menschen und sie dürfen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in keiner Weise benachteiligt werden. Bewohnerinnen und Bewohner, die zu diesen Personengruppen gehören, ist daher mit Respekt zu begegnen und sie dürfen von niemandem in der Unterkunft angefeindet oder in sonstiger Weise diskriminiert werden.

Es ist Aufgabe des Betreibers darauf zu achten, dass diese Hausordnung von allen Menschen, die sich dauerhaft oder nur vorübergehend in der Unterkunft aufhalten, eingehalten wird.

§ 1 Hausrecht

1. Das Hausrecht ist das Recht zu entscheiden, wer die Unterkunft und das Grundstück betreten und sich dort aufhalten darf und wie sich die Bewohnenden, Mitarbeitenden des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters, Besucher*innen, ehrenamtliche Helfer*innen und Kooperationspartner*innen verhalten müssen.

Der Betreiber nimmt im Auftrag des Landes Berlin das Hausrecht wahr und setzt die Hausordnung durch. Dabei wird er durch den Sicherheitsdienstleister unterstützt.

2. Die Privatsphäre der Bewohnenden ist zwischen den Bewohnenden untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten. Termine für Reparaturen und regelmäßige Begehungen durch den Betreiber sind vorher anzukündigen und mit den Bewohnenden abzustimmen. Anlassbezogene Begehungen können jederzeit nach vorheriger Ankündigung mit Zustimmung und bei Anwesenheit der Bewohnenden erfolgen. Vor dem Betreten der Zimmer muss an die Tür geklopft und das Hereinbitten abgewartet werden.

Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal sowie den zuständigen Ordnungsbehörden ist es nicht gestattet, Zimmer der Bewohnenden ohne deren Erlaubnis zu betreten, es sei denn es droht Gefahr. Im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist es jedoch der zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet, das Zimmer des/der betroffenen

Bewohnenden zu betreten, wenn davon auszugehen ist, dass sich der/die Bewohnende dort befindet. Die Durchsuchung des Zimmers ist dagegen nur mit einem richterlichen Beschluss zulässig. Nach Betreten der Zimmer bei Abwesenheit muss eine schriftliche Begründung im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung hinterlegt werden.

3. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot; das gilt auch für Shishas und E – Zigaretten. Die Bewohnenden dürfen ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze benutzen. Die Bewohnenden müssen für die Sauberhaltung dieser Plätze selbst sorgen.

4. Das Betreiben eines Gewerbes und jeglicher Handel sowie Werbung für wirtschaftliche Zwecke sind nicht gestattet.

5. Taschen- und Schrankkontrollen dürfen nur durch die zuständigen Ordnungsbehörden und die Polizei erfolgen, sofern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung findet auf dem gesamten Gelände der Unterkunft Anwendung. Sie ist für alle Bewohnenden, Besucher*innen, ehrenamtliche Helfer*innen, Kooperationspartner*innen sowie Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters bindend.

§ 3 Bewohnende

1. Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohnenden in dieser Unterkunft ist eine gültige Kostenübernahmeerklärung oder Zuweisung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

2. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.

3. Jeder Bewohnende erhält einen Bewohnerausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und / oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.

4. Die aktive Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner an der Ausgestaltung des Zusammenlebens in der Unterkunft ist ausdrücklich erwünscht und muss vom Betreiber bzw. der Einrichtungsleitung durch entsprechende Angebote – wie etwa die Bildung eines Bewohnerrats oder anderer Formen der Mitwirkung – unterstützt werden.

5. Jeder Bewohnende ist verpflichtet, eine sparsame Haushaltung zu führen, insbesondere auch in Bezug auf Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch.

6. Das Anbringen von Außenantennen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Betreibers und unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen möglich.

7. In der Unterkunft stehen den Bewohnenden auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung, deren Nutzung bestimmten Personengruppen vorbehalten sein kann. Der Betreiber regelt die Nutzungszeiten.

8. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Tag (Krankenhausaufenthalt, auswärtige Behördentermine oder sonstige wichtige Gründe) und bei Auszug muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden. Kann die Abwesenheit vorher geplant werden, soll die Einrichtungsleitung so früh wie möglich informiert werden. Selbstverschuldete fehlende

Informationen können nach dem dritten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen.

9. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Bewohnenden jederzeit eine Ansprechperson des Betreibers oder Sicherheitsdienstleisters zur Verfügung. Sonstige Fragen und Anliegen können während der Bürozeiten an den Betreiber gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des LAF (E-Mail: unterkunft-gs-beschwerde@laf.berlin.de).

§ 4 Weitere Personen

1. Besucher*innen der Bewohnenden sowie ehrenamtliche Helfer*innen und Kooperationspartner*innen haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild (Pass, Ausweis, Krankenkassenskarte, Schülerausweis o. ä.) auszuweisen und melden sich vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie erhalten einen Besucherausweis. Bewohnende können Besucher*innen auch auf ihren Zimmern empfangen. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher*innen, ehrenamtlichen Helfer*innen und Kooperationspartner*innen durch den Betreiber bzw. Sicherheitsdienstleister ist unzulässig.

2. Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen. Die Helfer- und Besucherzeiten werden gesondert ausgehängt und sind einzuhalten.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

1. Der Konsum von Alkohol ist generell verboten. Das Rauchen (auch E-Zigaretten und Shishas) ist innerhalb des Gebäudes verboten.

2. Für die Reinigung ihrer Zimmer einschließlich der dazugehörigen Fenster sind die Bewohnenden selbst verantwortlich. Ausreichende Lüftung der Räume ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten.

3. Haus-, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer (zum Beispiel Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Spielflächen (wie Spielzimmer oder Hausaufgabenraum) sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

4. In begründeten Einzelfällen kann der Betreiber das Hinzufügen von bewohnereigenen Einrichtungsgegenständen erlauben. Dies gilt nicht, wenn das Hinzufügen zu einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften führt, eine erhebliche Verringerung der nutzbaren Wohnfläche zur Folge hat oder andere Bewohnende dadurch benachteiligt werden. In jedem Fall verbleiben hinzugefügte Einrichtungsgegenstände in der Verantwortung des Bewohnenden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Beseitigung der Gegenstände bei Auszug aus der Einrichtung.

5. Bewohnereigene Teppiche dürfen nicht fest mit dem Fußboden verbunden sein. Schränke, Betten und Sofas dürfen nicht auf den Teppichen stehen. Einmal in der Woche müssen die Teppiche abgesaugt und aufgerollt werden, um den Fußboden feucht zu wischen. Einmal jährlich sind die Teppiche zu shampooen (gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan).

6. Matratzen dürfen nicht auf dem Boden liegen, da sonst keine Belüftung möglich ist. Eine regelmäßige Belüftung ist Voraussetzung, um Gesundheitsgefährdungen wie Schimmel und Keimbefall zu vermeiden. Die vorhandenen Bettgestelle sind zu nutzen.

7. Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.

8. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohnende hat die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Betreiberpersonal unverzüglich zu melden. Das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem ist verboten.

9. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan – ist Müll zu trennen, in Tüten oder Behältern mit Deckel zu sammeln und täglich zu entsorgen.

10. Jeder Bewohnende erhält bei Einzug Bettwäsche, Handtücher und Geschirr. Handtücher sind wöchentlich, Bettwäsche spätestens alle drei Wochen, bei mindestens 60 Grad zu waschen (§ 36 Infektionsschutzgesetz - Rahmenhygieneplan)

11. Die Bewohnenden waschen ihre Wäsche selbst.

a. Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit dafür vorgesehenem Waschmittel zu benutzen.

b. Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Wohnräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. Auf den Balkonen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt.

c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

d. Der Betreiber oder das Land Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.

e. Bei Fragen kann das Betreiberpersonal angesprochen werden.

12. Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.

13. Wird ein Schädlingsbefall (bspw. Wanzen, Läuse, Ratten) festgestellt, muss der Betreiber oder die Einrichtungsleitung sofort unterrichtet werden.

§ 6 Schutz vor Lärm

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Jeder Bewohnende muss Rücksicht auf die Nachbarn und Mitbewohnenden des Zimmers nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.

2. Die Ruhezeiten gelten nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind er-

laubt. An Sonn- und Feiertagen dürfen laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich nicht stattfinden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen zu jeder Zeit nur in Zimmerlautstärke benutzt werden.

3. Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner angrenzender Häuser nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.

4. Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen, Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen aber dafür Sorge tragen, dass auch die Kinder auf Andere (Mitbewohnende, Nachbarn etc.) Rücksicht nehmen.

§ 7 Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern und Gehhilfen

1. Das Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen im Treppenhaus ist verboten. Die markierten Fluchtwege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

2. Fahrräder, Kinderwagen und Gehhilfen dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

3. Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen etc. ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Der Betreiber oder das Land Berlin übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 8 Sicherheit

1. Jeder Bewohnende hat die Pflicht, sich durch den Betreiber zum Verhalten im Brandfall unterweisen zu lassen und an den in der Unterkunft stattfindenden Brandschutzübungen teilzunehmen.

2. Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer sowie den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

3. Das Entfernen oder Beschädigen der Rauchmelder stellt eine ernsthafte Bedrohung aller Bewohnenden dar und ist untersagt.

4. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischer Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber erlaubt. Bei einem Verstoß können die Geräte in Verwahrung genommen werden.

5. Sämtliche Haus-, Keller- und Hoftüren sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Fenster im Keller und Treppenhaus sind stets geschlossen zu halten.

6. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren.

7. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen verboten. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und Spielplätze, Außenanlagen) dürfen Kinder spielen.

8. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder hat jeder Bewohnende selbst. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder an die Hausordnung halten.

9. Die ausgefüllten Hinweisblätter **Verhalten im Notfall (Anhang I)**, **Verhalten im Brandfall (Anhang II)**, **Alarmplan (Anhang III)**, **Flucht- und Rettungsplan (Anhang IV)** sind Bestandteil der Hausordnung und sind von jedem Bewohnenden sorgfältig zu lesen bzw. bei Analphabeten vom Betreiber vorzulesen und vom Betreiber zu erläutern.

§ 9 Haftung

1. Jeder Bewohnende und Besucher ist für die Schäden, die er/sie verursacht, selbst verantwortlich und haftet nach den gesetzlichen Regelungen (Bürgerliches Gesetzbuch).
2. Falls Eigentum von Bewohnenden durch Mitarbeitende des Betreibers oder Sicherheitsdienstleisters beschädigt wird, sind diese dafür verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen (Bürgerliches Gesetzbuch).
3. Bei wiederholtem Verlust der Unterkunftsschlüssel bzw. Transponder können die daraus entstehenden Kosten gegen den Bewohnenden geltend gemacht werden.

§ 10 Ansprechpartner für Anliegen

1. Die Bewohnenden können sich mit ihren Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an
 - den Betreiber
 - das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – LAF
 - die Flüchtlingskoordinator*innen im Bezirk
 - den Beauftragten / die Beauftragte des Senats für Integration und Migration
 - die Ehrenamtsinitiativen
 - die unabhängige Beschwerdestelle

wenden. Die jeweiligen Kontaktdaten hängt der Betreiber an einem für alle Bewohnenden einsehbaren Ort in der Unterkunft aus.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet werden.
2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Grundsätzlich darf nur die Einrichtungsleitung ein Hausverbot aussprechen. In Ausnahmefällen (Gefährdung von Bewohnenden oder Mitarbeitenden) sowie insbesondere bei Verstößen gemäß nachfolgenden Punkt 3 darf auch der Schichtleiter des Sicherheitsdienstes ein Hausverbot aussprechen, wenn die Einrichtungsleitung nicht vor Ort ist und auch nicht kurzfristig gerufen werden kann.
Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, muss es grundsätzlich zwei schriftliche Abmahnungen geben. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot gilt nicht länger als 3 Monate und nur für die aktuelle Unterkunft. Das Hausverbot gilt nicht für die ganze Familie.

3. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen, und ist bei den folgenden, strengstens untersagten Handlungen oder Tatbeständen zulässig:

- Jede Form von Bedrohung (auch in Worten)
- Jede Form von Gewalt (insbesondere gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen) oder auch nur deren Androhung
- Besitz von Waffen und waffenähnlichen Gegenstände, die nach dem Waffengesetz verboten sind, oder der Handel mit diesen Waffen (dazu gehören insbesondere Schusswaffen jeder Art, aber auch bestimmte Hieb- und Stichwaffen). Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Gegenstand um eine verbotene Waffe handelt, so erteilt der nächstgelegene Polizeiabschnitt Auskunft. Wo sich dieser befindet, kann bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.
- Besitz und/oder Konsum illegaler Drogen oder der Handel damit im Haus und in den Außenanlagen
- Jede Form von „Mobbing“, also das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch Einzelpersonen oder eine Gruppe
- Polizeilich angezeigte Straftatbestände
- schwere Straftaten (wie z. B. sexueller Missbrauch, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung) in der Unterkunft
- wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Neben der Verhängung eines sofortigen Hausverbots mit der Folge, dass der/die Betroffenen den Platz in der Unterkunft mit sofortiger Wirkung verliert, können Verstöße gegen die Hausordnung in Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen oder illegalen Drogen sowie das Handeln mit diesen Objekten/Gegenständen, außerdem schwere Straftaten in der Unterkunft sowie Gewalt gegen Bewohnende oder Mitarbeitende zur Anzeige gebracht werden und zu einem Strafverfahren gegen den oder die Täter führen.

§ 12 Auszug

1. Wenn der Auszugstermin nicht vom Betreiber oder vom LAF festgelegt wurde, ist er schnellstmöglich, mindestens jedoch 2 Wochen vorher von den jeweiligen Bewohnenden der Einrichtungsleitung zu melden.
2. Der Hausschlüssel und der Bewohnerausweis müssen bei Auszug unverzüglich zurückgegeben werden.
3. Bei Auszug müssen alle hauseigenen Gegenstände vollzählig zurückgegeben werden.
4. Der Bewohnende ist verpflichtet, beim Auszug sämtliche von ihm oder auf seine Veranlassung in die Unterkunft eingebrachten Gegenstände – soweit sie nicht unter 3. fallen – mitzunehmen. Lässt ein Bewohnender Gegenstände zurück, so wird davon ausgegangen, dass diese entsorgt werden können. Dies kann auf Kosten des Bewohnenden erfolgen. Von Bewohnenden zurückgelassene Dokumente und Wertsachen werden vom Betreiber in Verwahrung genommen, wenn der Eigentümer / die Eigentümerin nicht erreichbar ist. Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen (§§ 965ff. BGB) bleiben unberührt.